

und Schulen, Examinirung derer Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehefachen und dergleichen.

20. Wenn sich jemand durch die Urtheile des Konsistorii gravirt befindet, steht ihm frey, an das Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das remedium supplicationis daselbst zu suchen.

21. Das Fürstenthum Sels, und die Stadt Breslau bleiben bey ihren Verfassungen ratione consistoriorum: die Appellationes aber gehn gleichfalls ans Tribunal in Berlin.

22. In denen übrigen Fürstenthümern, und Standesherrschaften, welche bisher kein eigen Konsistorium gehabt, müssen alle geistliche Sachen an die beyden Konsistoria in Breslau und Glogau gebracht und daselbst decidirt werden.

23. Was das geistliche Generalvikariatamt betrifft, so wollen wir aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, solches in dem Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und unserer Souveränität nicht nachtheilig fallen, hierdurch bestätigen, dergestalt und also, daß wir unsern katholischen Unterthanen eine völlige Gewissensfreiheit, wie solche in dem Instrumento pacis etablirt worden, verstatten, und nimmermehr zugeben wollen, daß sie darinn von jemand, wer es sey, beeinträchtigt werden sollen. Gestalten wir denn in specie unsern Oberamtsregierungen hierdurch auf ihren theuer geleisteten Eid anbefehlen,
unsere